

militer *piarum aurium offensiva* (die Pietät der Hörenden stoßend, was eben dadurch geschieht, daß der Satz aus Mangel an schuldiger Pietät fließt). Daß die Frömmigkeit berer, welche den Satz hören und glauben, durch denselben erschüttert wird, liegt nur mittelbar in der Censur, ist aber nicht ihr formeller Sinn; dieser lautet vielmehr dahin, daß fromme Hörer kraft ihrer Frömmigkeit ihm unbedingt widerstreben. Die hauptsächlichsten einzelnen Noten dieser Klasse sind a. in Bezug auf Gott oder Christus: *blasphemia, impia, divinae pietati derogans*; b. in Bezug auf die Kirche: *injuriosa ecclesiae, oder praxi et usui ecclesiae oder disciplinae ecclesiasticae derogans, jurisdictionis ecclesiae lassiva*. Auch die Censuren *schismatica* und *seditiosa* lassen sich hierhin rechnen; doch brüden sie mehr die Folgen, welche durch die betreffende Meinung herbeigeführt werden, als die bloße Verachtung der kirchlichen oder politischen Auctorität aus.

3. Die Censuren der dritten Klasse verwerfen die betreffenden Lehren mit Rücksicht auf die verderblichen Wirkungen, welche dieselben an sich und nach ihrer inneren Tendenz, nicht bloß zufällig, bei ihren Anhängern und durch diese zu erzeugen geeignet sind; denn wegen eines zufälligen Schadens kann nicht der Satz an sich als allgemein verwerflich bezeichnet werden. Die allgemeine Form dieser Klasse ist *prop. periculosa, gefährlich, oder stärker pernicioosa* (verderblich, d. h. unsehrbar großen Schaden herbeiführend). Diese *notae* zerfallen zunächst in *periculosa* oder *non tuta in fide*, stärker *fidei subversiva*, schwächer *non tuta* schlechthin (alle diese bedeu sich mehr oder minder mit den niederen Censuren der ersten und einzelnen der zweiten Klasse) und *periculosa in moribus* oder *scandalosa* (denn *scandalosum* im theologisch-technischen Sinne ist nicht das bloß durch Unziemlichkeit Anstößige, sondern das sittlichen Fall und Verfall Herbeiführende). Letztere Censur wird entweder auf den Satz in der Theorie genommen, oder auf die Behauptung seiner praktischen Anwendbarkeit bezogen (im letztern Falle lautet die Censur: *essentia in praxi pernicioosa*). Bezieht sich die Gefahr nicht bloß auf das sittliche Leben, sondern auf die öffentliche Ordnung, so lautet die Censur gegenüber der Kirche: *schismatica, inducens in schisma, oder eversiva ordinis hierarchici, relaxativa disciplinae ecclesiasticae*; gegenüber dem Staat: *seditiosa, eversiva ordinis publici*.

Gruppe B. Diese geht, wie oben gesagt, direct auf den fehlerhaften Ausdruck des Satzes, insofern er eine Lehre, die in einer oder mehreren von den angeführten Rücksichten verdamnungswürdig ist, insinuiert oder auch einen verdamnungswürdigen Affect kundgibt. Allgemeine Form dieser Censuren ist *prop. male sonans*. Diese allgemeine Note wird auch als specielle angewandt, wenn der Satz durch Abweichung vom kirchlichen Sprachgebrauche die Wahrheit verdunkelt oder den Irrthum insinuiert. Sie specificirt sich jedoch näher a. in Bezug auf die Weise der Irreleitung

als *captiosa* (verfänglich), wenn der Satz durch absichtliche Zweideutigkeit irreleitet, oder als *simplicium seductiva*, wenn der Satz den Irrthum unter dem Scheine des Guten insinuiert; b. in Bezug auf den Charakter des im Satze versteckten Irrthums als *haeresim, resp. errorem sapiens*, wenn *haeresis, resp. error* im Satze selbst schon einigermaßen hervortritt, und da *haeresi, resp. errore suspecta*, wenn der vom Aussprechenden beabsichtigte Irrthum mehr nur vermuthet wird; c. in Bezug auf das Verlesende und Unehrebetietige des Ausdrucks als *piarum aurium offensiva* oder auch *scandalosa* in dem Sinne, daß der unehrebetietige Ausdruck eben wegen des in ihm liegenden bösen Beispiels gerügt wird.

Wir haben bei den einzelnen *notae* die Bedeutung angegeben, welche sich nach der ausgebildeten Praxis der Kirche und der Lehre der bewährtesten Theologen fixirt hat. Bei den älteren Theologen des 16. und 17. Jahrhunderts war ihre Bedeutung noch nicht so fixirt. Auch jetzt spielen, der Natur der Sache gemäß, manche ineinander über oder schließen eine die andere ein, wie z. B. die *haeresis* und der *error* das *temerarium*. Die Reihenfolge der wichtigsten in Bezug auf die Schwere ist nach der Const. *Auctorem fidei* ungefähr folgende: *falsa, captiosa . . . temeraria, scandalosa, resp. pernicioosa, injuriosa in ecclesiam, resp. in Deum, impia, erronea, haeretica*.

II. Die amtlichen Censuren insbesondere. In Hinsicht auf die geltend gemachte Befugniß ihres Urhebers zerfallen die amtlichen Censuren in gutachtliche oder consultative (auch *cens. mere doctrinales* genannt) und in richterliche oder auctoritative. Zu den gutachtlichen Censuren gehören zunächst diejenigen, welche von den kirchlich auctorisirten theologischen Facultäten gefällt werden können und in früheren Jahrhunderten sehr häufig gefällt wurden. Namentlich hat seit dem 13. Jahrhundert die Pariser Universität, als die erste der Christenheit, dieses Recht in sehr umfangreicher Weise geübt, oft zum Wohle der Reinheit der Lehre, aber allerdings auch nicht selten zum Nachtheil derselben. (Viele solcher Gutachten sind zusammengestellt bei d'Argentrés, *Collectio judiciorum de novis erroribus*, Paris. 1724 sqq.) Ferner sind zu erwähnen die Gutachten der Consultoren der betreffenden römischen Congregationen, und unter Umständen auch die Urtheile dieser Congregationen selbst; denn obgleich die letzteren auch richterliche Censuren aussprechen können, so thun sie das doch nicht immer, und besonders dann, wenn der Papst in eigenem Namen nach vorheriger Congregationsberathung entscheidet, kommt ihr Votum nur als gutachtliches in Betracht. Ein analoger Unterschied fand sich schon früher in dem Verfahren der sog. *Synodus Apostolicae Sedis*, an deren Stelle die *Cardinalcongregationen* getreten sind. Die richterlichen Censuren setzen in ihrem Urheber stets den Besitz und Gebrauch kirchlicher Lehr-